

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen Amt für Personal und Organisation	Datum 19.08.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b style="color: blue;">4- 040/24 Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	30.09.2024
Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.11.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

Bestätigung von im Haushaltsjahr 2024 unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen auf der Grundlage tariflicher und besoldungsrechtlicher Anpassungen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen bestätigt überplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2024 im Budget 99 »Personalaufwand« in Höhe von 2.440.000 Euro gemäß § 61 SächsLKrO in Verbindung mit § 79 Abs. 1 SächsGemO.

Kai Emanuel
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 040/24

Bestätigung von im Haushaltsjahr 2024 unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen auf der Grundlage tariflicher und besoldungsrechtlicher Anpassungen

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen. Mit Bescheid vom 04.04.2023 genehmigte die Landesdirektion Sachsen die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung.

Seit Aufstellung des Haushaltsplanes haben sich für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen ergeben, die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt haben.

Der Kreistag ist gemäß § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen zuständig für die Bestätigung über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen, die im Einzelfall 75.000 € übersteigen. Die Bestätigung über-/außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen erfolgt auf Grundlage des § 79 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO¹).

1. Auswirkungen des Tarifabschlusses 2023 auf die Entgelte der Beschäftigten

Die Tarifverhandlungen 2023 für den öffentlichen Dienst brachten einen historisch hohen Tarifabschluss, der die Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren für die Mehrheit der kommunalen Arbeitgeber überschreitet. Die Mehrkosten für die Beschäftigten belaufen sich für die kommunalen Arbeitgeber für die Jahre 2023 und 2024 nach Berechnungen des Verbandes der kommunalen Arbeitgeber (VKA) bundesweit auf rd. 17 Mrd. Euro, in Sachsen auf rd. 830 Mio. Euro.

Die Tarifeinigung (Anlage 1) sieht die Auszahlung eines steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von insgesamt 3.000 Euro vor. Einmalig erhielten die Beschäftigten im Juni 2023 1.240 Euro, anschließend monatlich 220 Euro im Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024. Ab 1. März 2024 werden die Tabellenentgelte aller Beschäftigten um 200 Euro erhöht (sogenannter Sockelbetrag). Diese um 200 Euro erhöhten Entgelte werden zusätzlich um 5,5 Prozent erhöht. Die monatlichen Tabellenentgelte für die Beschäftigten erhöhten sich damit ab 1. April 2024 um 8,13 % bis 16,87 % signifikant. Zudem wurden die Entgelte der Auszubildenden sowie der Studierenden ab 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

Der Tarifabschluss trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

Im Planansatz für die Jahre 2023 und 2024 wurden jeweils lineare Erhöhungen der Entgelte in Höhe von 2 % geplant, was der tariflichen Entwicklung entsprach und vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landkreises eine vertretbare Planungsprämisse gewesen war.

Die mit dem Tarifabschluss für das Haushaltsjahr 2023 verbundenen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,8 Mio. Euro konnten durch eine maßvolle Personalbewirtschaftung (Sperrstellen, nicht strukturierte zeitversetzte Nachbesetzung von Stellen, Verzicht auf Nachbesetzung), aber auch durch Einsparungen infolge des Wegfalls von Lohnfortzahlungen (Mutterschutz, Langzeiterkrankungen) gedeckt werden.

¹ Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist

Für das Haushaltsjahr 2024 wird das mit Blick auf die Abrechnung der Personalaufwendungen im ersten Quartal 2024 nicht gelingen können:

Planung für 2024	Lineare Erhöhung um 2 %	2.812.000 €
Auswirkung Tarifabschluss 2023		
Inflationsausgleichsgeld		554.000 €
Erhöhung Entgelt	200 Euro zzgl. 5,5 % ab 01.03.2024	6.895.000 €
gesamt		7.449.000 €
Prognose Mehraufwendungen gegenüber Planansatz 2024		4.637.000 €

2. Auswirkungen der Übertragung der Tarifeinigung zum TV-L vom 09.02.2024 auf Beamte sowie Maßnahmen zur verfassungsgemäßen Alimentation

Zudem ergeben sich Mehraufwendungen durch die Übertragung des Tarifabschlusses TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger.

Auch hier werden Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro je Beamten veranschlagt, davon einmalig 1.000 Euro für 2023 und für Januar bis Oktober 2024 monatlich 200 Euro. Die lineare Besoldungsanpassung erfolgt in 2 Schritten, zum 1. November 2024 um 4,76 % sowie zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 %.

Vereinbart wurden weiterhin Maßnahmen zur verfassungsgemäßen Alimentation:

- ab 1. Januar 2024 Erstattung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner (sog. PV-Zuschuss) in Höhe von monatlich 33,08 Euro
- ab 1. Januar 2024 Erhöhung des Ehegattenanteils und des Kinderanteils (erstes und zweites Kind) beim Familienzuschlag auf jeweils monatlich 246 Euro
- ab 1. Januar 2024 Einführung einer monatlichen Sonderzahlung in Höhe von 4,1 % des Grundgehalts (einschließlich Amtszulage und Zuschlag nach § 61) für Beamte und Versorgungsempfänger
- Erhöhung des Kinderanteils am Familienzuschlag ab dem dritten Kind um monatlich 19 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2023 und um weitere 87 Euro monatlich ab 1. Januar 2024

Planung für 2024	Lineare Erhöhung um 2 %	64.000 €
Auswirkung Übertragung Tarifeinigung TV-L		
Inflationsausgleichsgeld		145.000 €
Erhöhung Entgelt einschl. Maßnahmen Alimentation		321.000 €
gesamt		466.000 €
Prognose Mehraufwendungen gegenüber Planansatz 2024		402.000 €

3. Querbudget 99 - Amt für Personal und Organisation

Das Amt für Personal und Organisation prognostizierte auf Basis des Stellenplans 2024 für das Haushaltsjahr 2024 einen Mehrbedarf an Personalaufwendungen in Höhe von rund 5 Mio. €. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Stellenbewirtschaftung zum 31.08.2024 und einer überschlägigen Hochrechnung zum 31.12.2024 ist von einem Mindestbedarf von rund 2,44 Mio. € auszugehen:

Mehraufwendungen Vergütung Beschäftigte	4.637.000 €
Mehraufwendungen Besoldung Beamte	402.000 €
Zwischensumme	5.039.000 €
abzüglich	
Zuweisungen/Fördermittel für Personal	
- GA / Stärkung Pakt ÖGD	700.000 €
- Straßenbauamt	1.900.000 €
Mehraufwendungen	2.439.000 €

Angesichts der angespannten Haushaltssituation des Landkreises hat das Fachamt den eingeschätzten Mindestmehrbedarf als überplanmäßige Aufwendung beantragen müssen. Das Fachamt wird zudem die überaus maßvolle Personalbewirtschaftung im Rahmen des Stellenplans fortsetzen, d. h. Sperrstellen nur in objektiv begründeten Ausnahmefällen auflösen, begründete Personalmehrbedarfe zur Erfüllung von Pflichtaufgaben nur im Rahmen des Stellenplans gewähren, die Notwendigkeit der Nachbesetzung von Stellen kritisch prüfen.

Budget 99 - Amt für Personal und Organisation Buchungsstelle	Planansatz 2024	Überplanmäßige Aufwendungen
111.202.01 401100, 401200, 401210, 402100, 402200, 402210, 403200, 403210	78.502.171,00 €	2.440.000 €

4. Gesamteinschätzung der finanziellen Auswirkung

Die Deckung überplanmäßiger Effekte ist im Rahmen der Plansätze des Haushaltsjahres 2024, beispielsweise durch kompensierende Mehrerträge oder Minderaufwendungen nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen liegt die Zulässigkeit nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO weiterhin vor, da die Aufwendungen unabweisbar sind, die Finanzierung im Finanzhaushalt gewährleistet ist und der im Ergebnishaushalt geplanter Fehlbetrag sich nicht sehr erheblich erhöht.

Eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 77 Abs. 3 Nr. 6 SächsGemO besteht bei Bestätigung der hier dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen nicht. Das Landratsamt geht nicht davon aus, dass die gesetzlichen Schwellwerte zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts im Haushaltsjahr 2024 im Jahresverlauf erreicht werden - vor allem wegen der frühzeitig wirksam gewordenen haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 KAV Rundschreiben 43/2023 Einigung Tarifrunde 2023
Anlage 2 SLKT Landräte-Rundschreiben 10/2024 Übertragung Tarifeinigung TV-L vom
09.12.2023 auf Beamte und Maßnahmen zur amtsangemessene Alimentation